



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

PROMOTIONSORDNUNG

FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES

DOKTORIN ODER DOKTOR DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)
ODER
DOKTORIN ODER DOKTOR DER WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALWISSENSCHAFTEN (DR. RER. POL.)

Neufassung beschlossen in der
7. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 02.02.2005
14. Sitzung der FNK am 27.04.2005
Neufassung genehmigt in der 40. Sitzung des Präsidiums am 12.05.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2005 vom 03.06.2005, S. 150

Änderung (§ 5 Abs. 2) beschlossen in der
2. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 22.04.2015
genehmigt in der 234. Sitzung des Präsidiums am 19.11.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1451

INHALT:

I. Allgemeiner Teil.....	3
§ 1 Promotion.....	3
§ 2 Ehrenpromotion.....	3
§ 3 Promotionsleistungen.....	3
§ 4 Betreuerin oder Betreuer.....	3
§ 5 Promotionsausschuss.....	4
§ 6 Promotionskommission.....	4
II. Vorverfahren.....	5
§ 7 Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	5
§ 8 Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	5
III. Hauptverfahren.....	6
§ 9 Zulassung zur Promotion.....	6
§ 10 Dissertation.....	7
§ 11 Beurteilung der Dissertation.....	7
§ 12 Mündliche Prüfung (Disputation).....	9
§ 13 Beurteilung der mündlichen Prüfung.....	9
IV. Weitere Verfahrensregelungen.....	10
§ 14 Bewertung der Promotionsleistungen.....	10
§ 15 Veröffentlichung der Dissertation.....	10
§ 16 Vollzug der Promotion.....	11
§ 17 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens.....	11
§ 18 Zurücknahme des Promotionsgesuchs.....	11
§ 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen.....	12
§ 20 Entziehung des Doktorgrades.....	12
§ 21 Einsicht in die Promotionsakte.....	12
§ 22 Widerspruch.....	12
§ 23 In-Kraft-Treten.....	13
ANLAGEN	
ANLAGE 1.....	14
ANLAGE 2.....	15
ANLAGE 3.....	16

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Promotion

- (1) Der Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.). Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung nachgewiesen.
- (2) Für politikwissenschaftliche und soziologische Dissertationen, die schwerpunktmäßig philosophische, pädagogische, theorie- oder sozialgeschichtliche Probleme zum Gegenstand haben, wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie verliehen. Für die übrigen politikwissenschaftlichen und soziologischen Dissertationen sowie Dissertationen mit sozioökonomischem oder wirtschaftstheoretischem Schwerpunkt wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verliehen. Über eine entsprechende Zuordnung der jeweiligen Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss bei Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 8 Absatz 6).

§ 2 Ehrenpromotion

Für besondere Verdienste, die im Wesentlichen im wissenschaftlichen und künstlerischen Bereich zur Entwicklung eines Faches des Fachbereiches beigetragen haben, kann der Fachbereich in einem der Fächer gemäß § 1 Absatz 1 den Doktorgrad (Dr. phil. h.c. oder Dr. rer. pol. h.c.) auch ehrenhalber verleihen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat, nachdem dem Senat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Die Entscheidung des Fachbereichsrates bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe.

§ 3 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gehört (§ 11), sowie
- b) eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation (§ 12)

zu erbringen.

§ 4 Betreuerin oder Betreuer

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, die Bewerberin oder den Bewerber während des gesamten Verfahrens zu beraten und darauf hinzuwirken, dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 16 Absatz 2 Nr. 1, § 30 Absatz 6 Satz 2 NHG), Hochschuldozentin oder Hochschuldozent (§ 72 Absatz 6 NHG), im Ruhestand befindliche Professorin oder Professor, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Absatz 1 NHG), nicht beurlaubte Privatdozentin oder nicht beurlaubter Privatdozent, nicht beurlaubte außerplanmäßige Professorin oder nicht beurlaubter außerplanmäßiger Professor (§ 72 Absatz 7 Sätze 1 und 4 NHG) sein.
- (3) Ein promoviertes, nicht der Hochschullehrergruppe angehörendes Mitglied des Fachbereichs sollte als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden, sofern dieses Mitglied durch seine Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet, aus dem die Dissertation gewählt ist, ausgewiesen ist.

- (4) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann eine Co-Betreuerin oder ein Co-Betreuer zugelassen werden.
- (5) Betreuerin oder Betreuer und Co-Betreuerin oder Co-Betreuer können auch Professorinnen oder Professoren von Fachhochschulen sein. Erfolgt die Betreuung durch eine Professorin oder einen Professor einer Fachhochschule, muss eine Co-Betreuerin oder ein Co-Betreuer gemäß Absatz 2 Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein.
- (6) Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
 - a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist,
 - b) sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist
 und/oder
 - c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.
 Entsprechendes gilt für die Doktorandin oder den Doktoranden.

§ 5 Promotionsausschuss

- (1) Zur Durchführung der Promotionsordnung wird ein Promotionsausschuss gebildet. Der Promotionsausschuss trifft alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren, soweit es nicht um die Bewertung der Promotionsleistungen geht oder die Zuständigkeit dem Promotionsausschuss ausdrücklich nicht zugewiesen ist.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören sieben Mitglieder und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter an. Diese werden aus der Mitte der dem Fachbereich angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe und den weiteren promovierten Mitgliedern des Fachbereichs von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und den sonst promovierten Mitgliedern des Fachbereichsrates gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Promotionsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan lädt zur konstituierenden Sitzung des Promotionsausschusses ein.
- (6) Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission hat in der Regel fünf Mitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitierte Mitglieder der Universität sind. Am Promotionsverfahren beteiligte auswärtige Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, sind voll berechtigte Mitglieder in der Promotionskommission. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (2) Die Mitglieder der Promotionskommission nach Absatz 1 sowie die oder der Vorsitzende werden vom Promotionsausschuss bestellt. Bei der Bestellung der Mitglieder können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.
- (3) Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. Daher sollte mindestens ein Mitglied der Promotionskommission eine Vertreterin oder ein Vertreter eines dem Dissertationsfach benachbarten Fachgebiets sein.
- (4) Die Betreuerin oder der Betreuer und wenigstens eine Referentin oder ein Referent müssen der Promotionskommission angehören. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens drei Mitglieder der Promotionskommission der Hochschullehrergruppe des Fachbereichs Sozialwissenschaften angehören müssen.
- (5) § 5 Absatz 6 gilt entsprechend. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

II. Vorverfahren

§ 7 Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand

Als Doktorand oder Doktorandin kann angenommen werden, wer

- a) den Abschluss eines Studiums in einem universitären Studiengang der Sozialwissenschaften oder eines benachbarten Faches durch eine Prüfung (Diplom, Magister, Master) abgeschlossen hat oder
- b) den Abschluss eines Hochschulstudiums der Sozialwissenschaften oder eines benachbarten Faches in einem anderen gleichwertigen Studiengang mit gehobenem Prädikat und die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit, die insbesondere durch im Einzelfall vom Promotionsausschuss festzulegende qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden kann, oder
- c) einen gleichwertigen Abschluss eines Studiengangs der Sozialwissenschaften oder eines benachbarten Faches mit einer Prüfung mit gehobenem Prädikat an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule nachweist.

§ 8 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs und des Bildungsgangs,
 - b) ein Exposé über das Promotionsvorhaben. Dieses Exposé muss umfassen:
 - Fragestellung des Vorhabens
 - Begründung der Zuständigkeit des Fachbereichs Sozialwissenschaften für das Thema
 - Stand der Forschung im Hinblick auf das Thema mit Benennung der wesentlichen Literatur, die in einem gesonderten Literaturverzeichnis aufgeführt werden sollte
 - Darstellung des methodischen Vorgehens einschließlich des Arbeits- und Zeitplans
 - eigene Vorarbeiten und Qualifikationen.

- c) Dem Exposé ist bei Anträgen von Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen außerdem eine gutachterliche Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers beizufügen, die von einer Befürworterin oder einem Befürworter mit zu unterzeichnen ist. Diese Befürworterin oder dieser Befürworter muss ein Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften gemäß § 4 Absatz 2 sein.
 - d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche,
 - e) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers und einer Befürworterin oder Befürworters. Diese Befürworterin oder dieser Befürworter muss ein Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften gemäß § 4 Absatz 2 sein.
 - f) der Nachweis über ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Studium nach § 7.
- (3) Werden gemäß § 7 Buchstabe c) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 7 Buchstabe a) gleichwertig sind. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zugrunde zu legen. Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
 - (4) Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche oder englische Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Absatz 4 Satz 1 NHG nachzuweisen. Ausnahmen können zugelassen werden.
 - (5) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.
 - (6) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung des erbrachten Nachweises der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 7. Die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand berechtigt zur Einschreibung an der Universität Osnabrück.
 - (7) Änderungen des Dissertationsthemas oder ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden. Bei wesentlichen inhaltlichen Abweichungen muss ein neues Exposé gemäß Absatz 2 Buchstabe b) vorgelegt werden.
 - (8) Im Übrigen finden die jeweiligen Ordnungen über besondere Zugangsvoraussetzungen im Rahmen von Promotionsstudiengängen Anwendung.

III. Hauptverfahren

§ 9 Zulassung zur Promotion

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) der Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 8. Die Dissertation muss inhaltlich mit dem Thema übereinstimmen, das die Doktorandin oder der Doktorand in ihrem oder in seinem Antrag gemäß § 8 Absatz 1 und im Falle der Änderung des Themas gemäß § 8 Absatz 7 genannt hat.
 - b) mindestens fünf Exemplare der Dissertation mit einem Titelblatt gemäß *Anlage 1*
 - c) eine Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut *Anlage 2*

- (3) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 11 Absatz 1 bestellten Referentinnen oder Referenten zu.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften darstellen.
- (2) Anstelle einer Einzelarbeit kann auch bei geeigneter Themenstellung eine intra- oder interdisziplinäre Teamarbeit vorgelegt werden. Diese muss den folgenden Anforderungen genügen:
 - a) Der theoretische und methodische Gehalt einer Teamarbeit sowie die tatsächlich investierte wissenschaftliche Arbeit müssen sich wesentlich von einer Einzelarbeit unterscheiden; dabei muss der Beitrag jedes Teammitglieds dem wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit entsprechen.
 - b) Die Doktorandinnen und Doktoranden müssen im Fall einer Teamarbeit die individuelle Urheberschaft für bestimmte Dimensionen des Forschungsprozesses oder für einzelne Abschnitte kenntlich machen.
- (3) Die Dissertation wird in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst. Auf begründeten Antrag entscheidet der Promotionsausschuss über Ausnahmen. Der Dissertation sind Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache (Abstract) beizufügen.

§ 11 Beurteilung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Referentinnen oder Referenten. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend. Dabei können die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel als Referentin oder Referent zu bestellen. Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein. Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.
- (2) Sofern es ein besonderer thematischer Schwerpunkt der Arbeit erfordert, ist eine weitere fachlich zuständige Korreferentin oder ein weiterer fachlich zuständiger Korreferent gemäß § 4 Absatz 2 einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder eines Forschungsinstituts hinzuzuziehen. Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, ist eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter gemäß § 4 Absatz 2 als Korreferentin oder Korreferent hinzuziehen.
- (3) Jede Referentin oder jeder Referent erstattet in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. Über eine Fristverlängerung entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (4) Über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie die Festsetzung der Note entscheidet der Promotionsausschuss. Haben alle Referentinnen oder Referenten die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so wird die Note für die Dissertation als arithmetisches Mittel aus den Einzelbewertungen berechnet (Absatz 5). Weichen die Noten hierbei um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten. Haben alle Referentinnen oder Referenten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie durch den Promotionsausschuss sofort abzulehnen. Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen oder Referenten zur Annahme empfohlen worden, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten. Schlägt diese Referentin oder dieser Referent die Ablehnung der Dissertation vor, so ist die Dissertation durch den Promotionsausschuss abzulehnen.

- (5) Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist mit einer Bewertung entsprechend der Notenstufen

summa cum laude	(0 – < 0,5)	=	0	ausgezeichnet
magna cum laude	(0,5 – < 1,5)	=	1	sehr gut
cum laude	(1,5 – < 2,5)	=	2	gut
rite	(2,5 – < 3,5)	=	3	genügend
non rite	(ab 3,5)	=	4	ungenügend

zu verbinden.

Die Note für die Dissertation wird als arithmetisches Mittel aus den Einzelbewertungen berechnet. Bei der Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sofern die Dissertation durch eine Referentin oder einen Referenten abgelehnt wird, gilt für die Bildung des arithmetischen Mittels die Note 4,0.

Im Falle einer Teamarbeit ist für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden ein gesondertes Gutachten zu erstellen. Dabei bilden sowohl der Einzelbeitrag als auch die Gesamtleistung die Grundlage für die Bewertung.

- (6) Die Dissertation wird mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die zur Abgabe von Stellungnahmen berechtigten Mitglieder des Fachbereiches Sozialwissenschaften schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. Alle Mitglieder und Angehörige des Fachbereiches Sozialwissenschaften gemäß § 4 Absatz 2 haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch dem entsprechenden Personenkreis dieses Fachbereichs zu. Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach erfolgter Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Auslegungsfrist abzugeben. Die Stellungnahmen sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu senden.
- (7) Liegen zusätzliche Stellungnahmen im Sinne von Absatz 6 zu einzelnen oder mehreren der Gutachten vor, so gibt der Promotionsausschuss den Referentinnen oder Referenten Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung. Dies schließt die Möglichkeit ein, das Gutachten einschließlich der Note zu überarbeiten. Der Promotionsausschuss entscheidet anschließend über eine mögliche Berücksichtigung der Stellungnahmen als zusätzliche Gutachten. Die Berücksichtigung einer Stellungnahme als Gutachten setzt voraus, dass die Stellungnahme mit einem Notenvorschlag gemäß Absatz 5 versehen ist.
- (8) Der Promotionsausschuss kann aufgrund des Vorschlags einer Referentin oder eines Referenten oder aufgrund eines Vorschlags einer Stellungnahme Anforderungen an die Überarbeitung der Dissertation für die zu veröffentlichende Fassung festlegen.
- (9) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel sechs Monate nach der Zulassung zur Promotion mit. Falls ein zusätzliches Gutachten angefordert werden muss, kann sich dieser Zeitraum um drei Monate verlängern. Alle Gutachten und Stellungnahmen werden gleichzeitig übersandt.
- (10) Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen zu den Akten zu nehmen.

§ 12 Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form der Disputation vor der Promotionskommission statt. In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ihre oder seine Forschungsergebnisse zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen wissenschaftlich fundiert auseinander zu setzen. Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den Gutachten der Referentinnen oder Referenten zur Dissertation sollen in die Disputation einbezogen werden. Weiterhin soll die Disputation den Nachweis erbringen, dass die Doktorandin oder der Doktorand, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht.
- (2) Die mündliche Prüfung soll frühestens zwei Wochen und spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern nicht wichtige persönliche Gründe der Doktorandin oder des Doktoranden entgegenstehen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt. Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Termins der mündlichen Prüfung bis zur mündlichen Prüfung, längstens aber 14 Tage vor der mündlichen Prüfung ist erneut ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fachbereiches und, sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, auch für die promovierten Mitglieder jenes Fachbereiches in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses auszulegen.
- (4) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (5) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Promotion als insgesamt nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend § 12 Absatz 1 bestimmt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (6) Die Disputation ist als Einzelprüfung durchzuführen.
- (7) Die Disputation besteht aus einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von ca. 60 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. Die Gesamtdauer des Vortrages und der sich anschließenden Diskussion soll zwei Stunden Dauer nicht überschreiten. Die Diskussion wird durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

§ 13 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 14 Absatz 2 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. § 11 Absatz 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

IV. Weitere Verfahrensregelungen

§ 14 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der § 12 und § 13 bestanden sind.
- (2) Die Einzelnoten werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst, bei der die Prädikate

summa cum laude	(0 – < 0,5)	=	0	ausgezeichnet
magna cum laude	(0,5 – < 1,5)	=	1	sehr gut
cum laude	(1,5 – < 2,5)	=	2	gut
rite(2,5 – < 3,5)	=		3	genügend
non rite	(ab 3,5)	=	4	ungenügend

 erteilt werden.
- (3) In die Gesamtnote geht die ungerundete Note der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die gemäß § 13 Absatz 2 ermittelte Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein. § 11 Absatz 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (5) Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers stellt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung über ihre oder seine Promotion mit der Gesamtnote aus.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Innerhalb von 12 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Die Publikation ist ein Bestandteil der Promotionsleistung.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
 - a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Verfahrensordnung der Universität Osnabrück zur elektronischen Publikation einer Dissertation“ in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) die Ablieferung eines Mikrofiche und bis zu 50 weiteren Kopien oder
 - c) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 80 Exemplaren jeweils in Buch oder Fotodruck oder
 - d) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück und aller Referentinnen oder Referenten auszuweisen.

- (4) Im Fall c) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (5) In den Fällen a), b) und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Wurden Auflagen gemäß § 11 Absatz 8 an die Veröffentlichungen gemacht, prüft die Betreuerin oder der Betreuer vor der Veröffentlichung, ob die Auflagen erfüllt worden sind, und teilt dies dem Promotionsausschuss mit.
- (7) Weicht die zu veröffentlichende Dissertation unabhängig von Absatz 6 wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen. Zudem ist in der Publikation kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels, des Fachbereichs und der Universität Osnabrück, beruht.
- (8) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek sechs Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Vollzug der Promotion

- (1) Bei positiver Entscheidung gemäß § 14 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Sozialwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des Fachbereiches Sozialwissenschaften vollzogen. Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen (§ 14 Absatz 5). In ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlage 3* ausgefertigt. Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 15 ausgehändigt.

§ 17 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis gehabt hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 18 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.

- (2) Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (2) Die Bestimmungen des NHG zur Zurücknahme oder zum Widerruf des akademischen Titels bleiben unberührt.

§ 21 Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Davon unberührt bleiben §§ 29 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 22 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 3. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück, Bekanntmachung vom 16.06.1987 (Nds. MB1. 27/1987 S. 730 ff.) außer Kraft. Auf Doktorandinnen oder Doktoranden, die vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 8 angenommen worden sind, findet, unbeschadet der Regelung in Satz 2, die Promotionsordnung vom 16.06.1987 Anwendung, es sei denn, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Anwendung dieser neuen Promotionsordnung beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich.

ANLAGE 1

Musterblatt des Titelblattes

.....
(Titel)

Dissertation**zur Erlangung des Doktorgrades**

Doktorin/Doktor^{} der Philosophie (Dr. phil.) bzw.
Doktorin/Doktor^{*} der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
(Dr. rer. pol.)*

**des Fachbereichs Sozialwissenschaften
der Universität Osnabrück**

vorgelegt**von**

.....
aus

.....
(Geburtsort)

Osnabrück, 20.... (Erscheinungsjahr)

* Nicht Zutreffendes streichen

ANLAGE 2**Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung**

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen oder Organisationen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen.

1.
.....
2.
.....
3.
.....

Weitere Personen oder Organisationen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Keine weiteren Personen oder Organisationen haben von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

ANLAGE 3

Der Fachbereich Sozialwissenschaften

der Universität Osnabrück

verleiht

Frau/Herrn *

geboren am in

in Anerkennung der von ihr/ihm* eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung

„Dissertationsthema“

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung

am

den Grad

***Doktorin/Doktor* der Philosophie (Dr. phil.) bzw.
Doktorin/Doktor* der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)***

mit der Gesamtnote**

....

Osnabrück, den ...

Die/der Vorsitzende*
des Promotionsausschusses

Professorin Dr./Professor Dr.* ...

Die Dekanin/Der Dekan*
Fachbereich Sozialwissenschaften

Professorin Dr./Professor Dr.* ...

* Nicht Zutreffendes streichen

** Aufschlüsselung der Gesamtnote siehe Rückseite

Rückseite

Note der Dissertation: „.....“

Einzelnoten der Referentinnen oder Referenten:*

..... (Name): (Note)

..... (Name): (Note)

Note der mündlichen Prüfung: „.....“

BEWERTUNGSSTUFEN:

summa cum laude: (0–<0,5); magna cum laude: (0,5–<1,5); cum laude: (1,5–<2,5); rite: (2,5–<3,5)

* Nicht Zutreffendes streichen